

Außergerichtliche Vollmacht

Rechtsanwalt Markus Gerhardt, Ostendstr. 149-151, 90482 Nürnberg

wird in Sachen

wegen

die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, bei denen für den Auftraggeber ein Anerkenntnis oder ein Verzicht erklärt werden kann.
2. zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits.
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung).
4. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.
5. zur Stellung von Strafanträgen sowie deren Rücknahme.
6. zur Entgegennahme von Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge.
7. zur Akteneinsicht.
8. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
9. zur Einholung von Auskünften betreffend Anfragen bei den Einwohnermeldeämtern, Handelsregisterauszüge und Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal der Länder

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen.

Der Unterzeichner erklärt, vor Erteilung der Vollmacht gesondert darauf hingewiesen worden zu sein, dass für den Fall, dass keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen worden ist, die außergerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet wird. Das RVG sieht bei Vorliegen eines Gegenstandswertes diesen als Berechnungsgrundlage vor.

Inkassovollmacht

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in obiger Angelegenheit zurückzuzahlender – zu leistenden – beigetriebenen – hinterlegten – Beträge auszuzahlen an die bevollmächtigten Rechtsanwälte.

_____, den

(Stempel + Unterschrift)